

## **Wenn sich ein freier Mitarbeiter erfolgreich "einklagt" ...**

### ***Bei Arbeitnehmerstatus können Honorare zurückgefordert werden***

Der Musikarchivar und Radiosprecher arbeitete seit über zehn Jahren für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Immer wieder hatte er befristete Rahmenverträge unterschrieben, zusätzlich jede Menge Einzelaufträge erhalten. All das unternahm er als freier Mitarbeiter, für seine Leistungen erhielt er entsprechende Honorare. Nach dem letzten Rahmenvertrag reichte es ihm: Er forderte eine Festanstellung beim Sender.

Rückwirkend zum Januar 2002 wollte der Archivar vom Arbeitsgericht den Bestand eines Arbeitsverhältnisses bestätigt bekommen. Damit hatte der Mann zwar Erfolg. Die Rundfunkanstalt forderte daraufhin aber Geld zurück. Als freier Mitarbeiter erhalte der Sprecher Honorar, das höher sei als die Vergütung eines fest angestellten Mitarbeiters. Den Differenzbetrag müsse der Mann zurückzahlen.

Das Bundesarbeitsgericht bejahte ein reguläres Arbeitsverhältnis - obwohl im Vertragstext ausdrücklich von freier Mitarbeit die Rede war (5 AZR 706/05). Ab Januar 2002 müsse der Radiosprecher dann aber mit einer Rückabwicklung der Honorare rechnen. Denn wenn er ab diesem Zeitpunkt von einem Arbeitsverhältnis ausgehe, bedeute dies, dass er das Verhältnis zum Auftraggeber nicht nach den Regeln der freien Mitarbeit, sondern nach dem Arbeitsrecht behandelt wissen wolle. Dann müsse er auch die Konsequenzen in Bezug auf das Honorar in Kauf nehmen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/wenn-sich-ein-freier-mitarbeiter-erfolgreich-einklagt>